

Bundesland

Wien

Kurztitel

Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 35/1992

Typ

Gesetz

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 12

Inkrafttretensdatum

01.01.2014

Index

50/40 Landwirtschaftliches Organisations-, Ausbildungs- und Arbeitsrecht

Beachte

Dieses Gesetz gilt ab 1. Jänner 2020 als partielles Bundesrecht weiter.

Text**Anschlußlehre**

§ 12. (1) Die Dauer einer Lehrausbildung im Anschluß an eine Lehre in der Land- und Forstwirtschaft oder an eine die Lehre und die Facharbeiterprüfung ersetzende gleichwertige Ausbildung hat mindestens ein Jahr zu betragen und darf zwei Jahre nicht übersteigen. Für das Ausmaß der Anrechnung ist § 6 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Landesregierung hat den Lehrling bei der Anschlußlehre, wenn er bereits eine gleichwertige schulische Bildung genossen hat, von der Berufsschulpflicht teilweise zu befreien. Hiebei ist auf die Verwertbarkeit der im vorangegangenen Lehrverhältnis oder in einer besuchten Schule vermittelten Lehrinhalte (Kenntnisse und Fertigkeiten) für die Ausbildung in der Anschlußlehre Bedacht zu nehmen.

Im RIS seit

05.05.2014

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2019

Gesetzesnummer

20000369

Dokumentnummer

LWI40006856